Erste Verordnung
zur Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung

- Referentenentwurf -

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Für stromkostenintensive Unternehmen und für Schienenbahnen begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach den §§ 63 bis 66 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)[1] auf Antrag die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher weitergegebene EEG-Umlage. Diese Besondere Ausgleichsregelung dient bei stromkostenintensiven Unternehmen dazu, ihren Beitrag zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und um ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern. Für Schienenbahnen bezweckt sie den Erhalt der intermodalen Wettbewerbsfähigkeit.

Beim BAFA fällt bei der Bearbeitung der Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der zur Nachweisführung einzureichenden Unterlagen, ein Verwaltungsaufwand an. Um diesen Verwaltungsaufwand zu decken, wurde am 5. März 2013 die Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung (BAGebV) erlassen (BGBl. I S. 448). Mit dem EEG 2014 ist die Besondere Ausgleichsregelung insbesondere anlässlich der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und

[1] Da diese Verordnung erst nach Abschluss der derzeit laufenden Novelle des EEG verkündet werden soll, sind nachfolgend bereits – den erfolgreichen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens vorausgesetzt – die Bestimmungen des EEG 2014 zugrunde gelegt, wie sie am 27. Juni 2014 in 2. und 3. Lesung vom Bundestag beschlossen worden sind (BT-Drs. 18/1891).

Energiebeihilfen 2014 bis 2020[2] grundlegend überarbeitet worden. Diese neuen Bestimmungen werden dazu führen, dass der Verwaltungsaufwand für die Administrierung der Besonderen Ausgleichsregelung auf insgesamt rund 12,75 Millionen Euro gegenüber bislang rund 7 Millionen Euro erheblich zunehmen wird. Hierbei entfallen rund 12,5 Millionen Euro auf den Personalaufwand und 250.000 Euro auf den Sachaufwand (IT-Kosten). Zum anderen bedarf die geltende Gebührenstruktur, die der Begünstigungswirkung der Regelungen des EEG 2012 folgt, einer Anpassung an die Begünstigungswirkungen der §§ 63 bis 66 und des § 103 EEG 2014.

B. Lösung

Änderung der BAGebV nach § 87 Absatz 2 Satz 1 bis 3 EEG 2014.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Die Verordnung regelt die Gebührendeckung der Kosten für Amtshandlungen des BAFA und der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt keine finanziellen Belastungen.

Länder und Gemeinden

Die Haushalte der Länder werden nicht belastet. Kommunale Unternehmen wie etwa Schienenbahnen im öffentlichen Nahverkehr können von der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigt sein, so dass sich höhere Gebühren auch auf kommunale Haushalte auswirken. Die finanzielle Belastung ist aber vernachlässigbar, da die Gebühren trotz der vorgesehenen Erhöhung im Vergleich zum erzielten Entlastungsvolumen weiterhin nicht nennenswert ins Gewicht fallen.

[2] ABl. 2014/C 200/01

E. Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Entwurf ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Diese Verordnung begründet keinen über den Vorgang der Gebührenzahlung hinausgehenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Insbesondere wird keine neue Informationspflicht eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderung der Gebührenverordnung hat keinen Einfluss auf den bereits seit Inkrafttreten der BAGebV durch die Gebührenerhebung und -einziehung hervorgerufenen Vollzugsaufwand des BAFA sowie die diesbezügliche Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Verordnung enthält keine neue Informationspflicht für die Verwaltung.

F. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind vor dem Hintergrund der Höhe der bei den betroffenen Unternehmen durch diese Verordnung verursachten Kosten nicht zu erwarten.

Entwurf einer Ersten Verordnung
zur Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung

Vom …

Auf Grund des § 84 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts] in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Die Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung vom 5. März 2013 (BGBl. I S. 448) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „40 bis 43“ durch die Wörter „63 bis 67 und § 103“ ersetzt.

2. In § 2 Satz 1 und § 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „nach der Nummer 1“ durch die Wörter „nach den Nummern 1 bis 3“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Übergangsregelung

Für Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage nach den §§ 63 bis 66 sowie § 103 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen vor dem … [einsetzen: Datum des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts] beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingegangen sind, ist § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Gebühr entfällt, wenn der Antrag vor dem 1. September 2014 zurückgenommen wurde.“

4. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

	Amtshandlungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	**Gebührensatz**
1.	Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	
1.1	Gebühr je antragstellendem Unternehmen oder selbständigem Unternehmensteil	800 Euro
1.2	Gebühr je beantragter Abnahmestelle und Stromverbrauchsmenge über 1 Gigawattstunde nach § 64 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde.	125 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für das Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt.
		105 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für das Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt.
		90 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für das Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt.
		80 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromver-

		brauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für das Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt.
		70 Euro je Gigawattstunde, wenn die Antragsprüfung unter Zugrundelegung des Stromverbrauchs im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr eine Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergibt.
2.	Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen nach § 65 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	
2.1	Gebühr je Schienenbahn	500 Euro
2.2	Gebühr je Stromverbrauchsmenge an der betreffenden Abnahmestelle nach § 65 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde.	60 Euro je Gigawattstunde
3.	Gebühr für die Begrenzung der EEG-Umlage bei Unternehmen nach § 103 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes je beantragter Abnahmestelle und Stromverbrauchsmenge über 1 Gigawattstunde im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde.	330 Euro je Gigawattstunde
4.	Gebühr für die Übertragung eines Begrenzungsbescheides nach § 67 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder seine Umschreibung, soweit nicht die Umschreibung infolge eines Wechsels des Energieversorgungsunternehmens oder des Übertragungsnetzbetreibers beantragt wird.	250 Euro

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Notwendigkeit und wesentliche Änderungen

Für stromkostenintensive Unternehmen und für Schienenbahnen begrenzt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) auf Antrag die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher weitergegebene EEG-Umlage. Diese sogenannte Besondere Ausgleichsregelung dient bei stromkostenintensiven Unternehmen dazu, ihren Beitrag zur EEG-Umlage in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung in das Ausland zu verhindern. Für Schienenbahnen bezweckt sie den Erhalt der intermodalen Wettbewerbsfähigkeit. Die Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt, soweit hierdurch jeweils die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

Beim BAFA fällt bei der Bearbeitung der Anträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der zum Nachweis des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen einzureichenden Unterlagen, ein Verwaltungsaufwand an. Um diesen Verwaltungsaufwand zu decken, wurde am 5. März 2013 die Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung (BAGebV) erlassen (BGBl. I S. 448).

Mit dem EEG 2014 ist die Besondere Ausgleichsregelung insbesondere auf Grund der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 bis 2020[3] grundlegend überarbeitet worden. Die neuen Bestimmungen führen zum einen dazu, dass der Verwaltungsaufwand für die Administrierung der Besonderen Ausgleichsregelung auf insgesamt rund 12,75 Millionen Euro gegenüber bislang rund 7 Millionen Euro erheblich zunehmen wird. Zum anderen bedarf die geltende Gebührenstruktur, die der Begünstigungswirkung der Regelungen des EEG 2012 folgt, einer Anpassung an die Begünstigungswirkungen der §§ 63 bis 66 und § 103 EEG 2014. Mit dem EEG 2014 wurde zudem die zugrunde liegende Verordnungsermächtigung erweitert, so dass nunmehr neben dem Verwaltungsaufwand beim BAFA auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt wird, der beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) als Fachaufsichtsbehörde entsteht (§ 87 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014).

[3] ABl. 2014/C 200/01

Der gestiegene Verwaltungsaufwand resultiert aus der erhöhten Komplexität der Regelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung im EEG 2014 sowohl auf der Seite der Antragsvoraussetzungen als auch auf der Rechtsfolgenseite. Damit einher geht auch ein erhöhter Aufwand des BMWi für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht.

Mit der vorliegenden Verordnung nimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die notwendigen Anpassungen vor, um die Kosten des Vollzugs der Besonderen Ausgleichsregelung auch in Zukunft durch Gebühreneinnahmen zu decken. Dabei wird die Gebührenhöhe im Grundsatz weiterhin anhand der privilegierten Strommenge berechnet. Die Erfahrungen aus dem Antragsverfahren 2013 zeigen, dass diese Methode sowohl im Vollzug einfach zu handhaben als auch für die Antragsteller transparent ist und damit zu einer hohen Akzeptanz beigetragen hat.

Ergänzend wird künftig stärker als bislang der durch die einzelne Amtshandlung hervorgerufene Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Dies ist erforderlich, da die gestiegenen administrativen Kosten durch die Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung hauptsächlich auf die Bearbeitung von Anträgen stromkostenintensiver Unternehmen entfallen, während bei Schienenbahnen der Aufwand der einzelnen Antragsprüfung im Wesentlichen gleich bleibt. Deshalb werden die Gebührentatbestände durch die Zuordnung des Antragstellers zur Gruppe der stromkostenintensiven Unternehmen, Schienenbahnen oder der Unternehmen in der Übergangs- und Härtefallregelung nach § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 EEG 2014 differenzierter gefasst. Zudem wird eine Grundgebühr eingeführt, um einen gewissen Teil der Kosten, die bei jeder Antragsprüfung anfallen, unabhängig von der verbrauchten Strommenge abzudecken.

II. Ermächtigung

§ 87 Absatz 2 Satz 1 bis 3 EEG 2014 ermächtigt das BMWi, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze für Amtshandlungen nach dem EEG zu bestimmen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage wird zur Änderung der BAGebV Gebrauch gemacht. Wie bereits in § 63a Absatz 2 Nummer 4 EEG 2012 wird die Gebührenerhebung dabei nicht auf die Deckung des Verwaltungsaufwands beschränkt. Dies ermöglicht es, das Prinzip der BAGebV beizubehalten, bei der Bemessung der Gebührenhöhe den wirtschaftlichen Wert der Begrenzung der EEG-Umlage für die antragstellenden Unternehmen zu berücksichtigen. Zudem kann nach § 87 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz EEG 2014 nunmehr auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der beim BMWi als Fachaufsichtsbehörde entsteht.

III. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen, die vereinbar sind mit den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung, die der Bundesverwaltung ein sparsames Verhalten auferlegen. Es wird vorausgesetzt, dass Behörden bei ihren Verwaltungshandlungen, die Bürger oder Unternehmen auf freiwilliger Basis auslösen, die Kosten an die Begünstigten weitergeben. Insofern ist es erforderlich, den mit der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung steigenden Verwaltungsaufwand durch Anpassung der Gebührensätze der BAGebV zu berücksichtigen.

IV. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Folgen

Mit der Änderung der BAGebV soll der von rund sieben auf 12,75 Millionen Euro steigende Erfüllungsaufwand des BAFA und des BMWi für die Administrierung der §§ 63 bis 67 und des § 103 EEG durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen gegenüber den antragstellenden Unternehmen ausgeglichen werden. Je nach Anzahl der in einem Antragsjahr gestellten Anträge und der Stromverbrauchsmenge der antragstellenden Unternehmen kann es zu einer moderaten Überkompensation dieser Kosten durch Gebühreneinnahmen kommen, was – wie unter II. ausgeführt – von der Ermächtigungsgrundlage des § 87 Absatz 2 Satz 1 bis 3 EEG gedeckt ist.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für den Bundeshaushalt entstehen keine finanziellen Belastungen. Die auf Grund der geänderten BAGebV erzielten Einnahmen dienen der Deckung des mit dem Vollzug der Besonderen Ausgleichsregelung verbundenen Verwaltungsaufwands beim BAFA und dem BMWi.

Hierfür sind folgende Planstellen beim BAFA erforderlich: 1 A16 (Unterabteilungsleiter), 5 A15 (Referatsleiter), 4 A14 (Referenten, davon jeweils 2 Volljuristen und Diplom-Kaufleute), 11 A13 und 3 A 12 (Sachgebietsleiter), 73 A11, 3 A10 und 3 A9 (Sachbearbeiter) sowie 1 Bürosachbearbeiter. Für die Fachaufsicht des BMWi sind 3,5 A15 (Referenten, davon 2 Volks- und Betriebswirte und 1,5 Volljuristen) erforderlich. Diese Mitarbeiter sind ganzjährig mit der Umsetzung der Besonderen Ausgleichsregelung betraut. Der Aufwand für die infolge des EEG 2014 vorzunehmende IT-Programmierung des Portals für die Antragsteller sowie für die Fachanwendung zur Antragsbearbeitung beträgt rund 250.000 Euro. Damit beträgt der Gesamtverwaltungsaufwand für den Sach- und Personalaufwand im Jahr 2014 12.770.000 Euro. Infolge der geplanten Erweiterungen des elektronischen Portals zur Antragstellung für die Unternehmen beim BAFA beispielsweise hinsichtlich des elektronischen

Postaustauschs für Sachverhaltsaufklärungen, des Bescheidversands, nachträglicher Mitteilungen hinsichtlich einer geänderten Sachlage beim Unternehmen durch Umstrukturierungen, Wechsel des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sowie der Einbindung der Gebührenerhebung und -einziehung wird auch 2015 und 2016 ein Aufwand für die IT-Programmierung in ähnlichem Umfang anfallen.

Kosten werden für kommunale Haushalte entstehen, soweit die Kommunen im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs Schienenbahnen betreiben, für die eine Begrenzung der EEG-Umlage erfolgt. Die finanzielle Belastung ist aber wie bereits bei der bisherigen Regelung vernachlässigbar, da die Gebühren im Vergleich zum erzielten Entlastungsvolumen weiterhin nicht nennenswert ins Gewicht fallen (vgl. Tabelle unter 3.b) bb).

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

a) Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher

Durch die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage entstehen Kosten für die betroffenen Unternehmen. Diese sind im Verhältnis zu den mit der Begrenzung der EEG-Umlage verbundenen Einsparungen jedoch weiterhin von untergeordneter Bedeutung, so dass eine Weitergabe der Kosten an die Kunden und somit Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Stattdessen gewährleistet die Erhebung von Gebühren bei den begünstigten Unternehmen, dass die Kosten, die für Amtshandlungen des BAFA und die Fachaufsicht des BMWi anfallen, nicht über höhere Steuern finanziert werden müssen, was auch mit höheren Lasten für Verbraucherinnen und Verbraucher verbunden wäre.

b) Kosten für die Unternehmen

Mit dieser Verordnung ändert sich die Gebührenlast für Unternehmen im Vergleich zur bisher geltenden BAGebV. Künftig werden Unternehmen anstelle von rund 7 Millionen Euro insgesamt rund 12,75 Millionen Euro an Gebühren für die Bearbeitung ihrer Anträge nach den §§ 64 bis 67 und 103 EEG 2014 entrichten müssen. Die genaue Gebührenhöhe im Einzelfall hängt zunächst davon ab, welcher Gruppe ein Unternehmen (Unterscheidung nach stromkostenintensiven Unternehmen nach § 64 EEG 2014, Schienenbahnen nach § 65 EEG 2014 und Unternehmen nach § 103 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 EEG 2014) zuzuordnen ist. Beispielhaft sind für typische Antragsteller folgende Kosten zu erwarten:

aa) Stromkostenintensive Unternehmen

Hier hängt die Höhe der Ersparnis durch einen Begrenzungsbescheid und damit auch die Höhe der Gebühr sehr stark davon ab, welcher Begrenzungssatz für das Unternehmen einschlägig ist. § 64 Absatz 2 EEG 2014 sieht folgende Begrenzungssätze vor:

1. Die EEG-Umlage für den Stromanteil bis einschließlich 1 Gigawattstunde (GWh) je Abnahmestelle wird nicht begrenzt (Selbstbehalt).
2. Für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde je Abnahmestelle wird die EEG-Umlage auf 15 Prozent begrenzt.
3. Die Höhe der nach Nummer 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens folgenden Anteil der Bruttowertschöpfung des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren begrenzt:
   a) 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent betragen hat, oder
   b) 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens weniger als 20 Prozent betragen hat.
4. Die Begrenzung nach den Nummern 2 und 3 erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde folgende Werte nicht unterschreitet:
   a) 0,05 Cent je Kilowattstunde (kWh) an Abnahmestellen, an denen das Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 130, 131 oder 132 nach Anlage 4 EEG 2014 zuzuordnen ist.
   b) 0,1 Cent je Kilowattstunde an sonstigen Abnahmestellen; der Selbstbehalt nach Nummer 1 bleibt dabei unberührt.

Die Gebührenstruktur berücksichtigt die daraus folgende unterschiedliche Werthaltigkeit der Begrenzungsentscheidung, indem die strommengenabhängige Gebühr wie folgt gestaffelt wird:

- 70 Euro/GWh bei Unternehmen, deren EEG-Umlage voraussichtlich auf 15 Prozent begrenzt wird (s.o. Nummer 2),
- 80 Euro/GWh bei Unternehmen, deren EEG-Umlage voraussichtlich auf 4 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt wird (s.o. Nummer 3 b),
- 90 Euro/GWh bei Unternehmen, deren EEG-Umlage voraussichtlich auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt wird (s.o. Nummer 3 a),
- 105 Euro/GWh bei Unternehmen, deren EEG-Umlage voraussichtlich auf 0,1 Cent/kWh begrenzt wird (s.o. Nummer 4 b)

- 125 Euro/GWh bei Unternehmen, deren EEG-Umlage voraussichtlich auf 0,05 Cent/kWh begrenzt wird (s.o. Nummer 4 a).

Daraus leitet sich das folgende Verhältnis zwischen der erzielten Entlastungswirkung und der hierfür zu entrichtenden Gebührenhöhe ab:

Beispiele für Unternehmen der NE-Metallbranche, die die Mindest-EEG-Umlage von 0,05 ct/kWh zahlen
(§ 64 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a EEG 2014)

Strommenge in GWh	Gebühr in Euro	Ersparnis durch Begrenzung in Euro	Verhältnis Gebühr zu Ersparnis in Prozent
20	3.175	1.176.100	0,27
100	13.175	6.128.100	0,21
1000	125.675	71.828.100	0,17

Es wird erwartet, dass circa 38 stromkostenintensive Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile basierend auf den Daten aus früheren Antragsjahren diese Regelung in Anspruch nehmen. Auf diese stromkostenintensiven Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteile wird voraussichtlich eine Strommenge von 10,3 Terrawattstunden (TWh) entfallen. Anhand dieser Strommenge wird ein Gebührenaufkommen von rund 1,3 Millionen Euro erwartet.

Beispiele für Unternehmen, die die Mindest-EEG-Umlage von 0,1 ct/kWh zahlen
(§ 64 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b EEG 2014)

Strommenge in GWh	Gebühr in Euro	Ersparnis durch Begrenzung in Euro	Verhältnis Gebühr zu Ersparnis in Prozent
5	1.220	245.600	0,50
10	1.745	552.600	0,32
20	2.795	1.166.600	0,24
100	11.195	6.078.600	0,18

Es wird erwartet, dass circa 420 Abnahmestellen von stromkostenintensiven Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteilen basierend auf den Daten aus früheren Antragsjahren zur Besonderen Ausgleichsregelung diese Regelung in Anspruch nehmen. Auf diese stromkostenintensiven Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteile wird voraussichtlich eine Strommenge von 43,3 TWh entfallen. Auf Grund dieser Strommenge wird mit einem Gebührenaufkommen von rund 4,6 Millionen Euro gerechnet.

Beispiele für Unternehmen, die 15% der EEG-Umlage zahlen
(§ 64 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2014)

Strommenge in GWh	Gebühr in Euro	Ersparnis durch Begrenzung in Euro	Verhältnis Gebühr zu Ersparnis in Prozent
5	1.040	212.160	0,50
10	1.340	477.360	0,28
20	1.940	1.007.760	0,19
100	6.740	5.250.960	0,13

Sofern das Unternehmen unter § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 fällt (EEG-Umlage wird auf 4,0 Prozent oder 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt), liegt das Verhältnis zwischen Gebührenhöhe und Entlastungsvolumen abhängig von der individuellen Höhe der Bruttowertschöpfung des Unternehmens innerhalb der oben dargestellten Werte.

Es wird erwartet, dass circa 990 Abnahmestellen von stromkostenintensiven Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteilen basierend auf den Daten aus früheren Antragsjahren zur Besonderen Ausgleichsregelung 15% ihrer EEG-Umlage zu tragen haben. Auf diese Abnahmestellen von stromkostenintensiven Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteilen wird voraussichtlich eine Strommenge von 13,6 TWh entfallen. Anhand dieser Strommenge ergibt sich ein Gebührenaufkommen von rund 1,7 Millionen Euro.

Im Hinblick auf die Begrenzung der EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 (sogenanntes „Cap“ und „Super-Cap“) wird davon ausgegangen, dass circa 920 Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile mit einer Strommenge von 25,6 TWh rund 3 Millionen Euro zum Gebührenaufkommen beitragen. Dabei wird erwartet, dass der Großteil der Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteilen unter § 64 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2014 (sogenanntes „Super-Cap“) fällt, bei dem die Gebühr je GWh 90 Euro beträgt.

bb) Schienenbahnen

Bei Schienenbahnen erfolgt die Begrenzung unter den Voraussetzungen des § 65 EEG 2014 einheitlich für den gesamten Fahrstrom auf 20 Prozent der EEG-Umlage.

Daraus leitet sich das folgende Verhältnis zwischen der erzielten Entlastungswirkung und der hierfür zu entrichtenden Gebührenhöhe ab:

Beispiele für Schienenbahnen (§ 65 EEG 2014)

Strommenge in GWh	Gebühr in Euro	Ersparnis in Euro	Verhältnis Gebühr zu Ersparnis in Prozent
5	800	265.200	0,30
10	1.100	530.400	0,21
20	1.700	1.060.800	0,16
100	6.500	5.304.000	0,12

Es wird erwartet, dass circa 140 Schienenbahnunternehmen basierend auf den Daten aus früheren Antragsjahren zur Besonderen Ausgleichsregelung diese Regelung in Anspruch nehmen. Auf sie wird voraussichtlich eine Strommenge von 11,3 TWh entfallen. Anhand dieser Strommenge wird mit einem Gebührenaufkommen von rund 0,77 Millionen Euro gerechnet.

cc) Unternehmen nach § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 EEG 2014

Bei Unternehmen in der sogenannten Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 erfolgt die Begrenzung für jede Abnahmestelle für den über 1 Gigawattstunde liegenden Stromverbrauch einheitlich auf 20 Prozent der EEG-Umlage, wobei die zu zahlende EEG-Umlage im Vergleich zu dem jeweils der Antragstellung vorangegangenen Begrenzungsbescheid in Cent pro Kilowattstunde auf das Doppelte begrenzt wird (§ 103 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 EEG 2014). Ebenfalls eine Begrenzung auf das Doppelte des im jeweils vorangegangenen Begrenzungsjahres zu zahlenden Betrages gilt für solche bereits in der Vergangenheit begünstigte Unternehmen, die zwar zu einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zum EEG 2014 gehören, die aber nicht die für diese Branche geltenden Anforderungen an die

Stromkostenintensität nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a EEG 2014 erfüllen, weil sie lediglich eine Stromkostenintensität von mindestens 14 Prozent aufweisen.

Für Unternehmen nach § 103 Absatz 4 ergibt sich unter Zugrundelegung einer Begrenzung der EEG-Umlage auf 20 Prozent das folgende Verhältnis zwischen der erzielten Entlastungswirkung und der hierfür zu entrichtenden Gebührenhöhe:

Beispiele für Unternehmen in der Härtefallregelung (§ 103 Absatz 4 EEG 2014)

Strommenge in GWh	Gebühr in Euro	Ersparnis durch Begrenzung in Euro	Verhältnis Gebühr zu Ersparnis in Prozent
5	1.320	199.680	0,66
10	2.970	449.280	0,66
20	6.270	948.480	0,66

Nicht berücksichtigt ist, dass – wie bereits ausgeführt – die Begrenzung nach § 103 Absatz 4 Satz 3 iVm. Absatz 3 Satz 1 EEG 2014 auf maximal das Doppelte des Betrages erfolgt, der nach Maßgabe des jeweils vorangegangenen Begrenzungsbescheides zu zahlen war. Dadurch kann die Begrenzung der EEG-Umlage je nach Einzelfall unter 20 Prozent liegen, was eine größere Ersparnis zur Folge hat.

Es wird erwartet, dass circa 300 Abnahmestellen von Unternehmen oder selbstständigen Unternehmensteilen basierend auf den Daten aus früheren Antragsjahren zur Besonderen Ausgleichsregelung unter § 103 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 EEG 2014 fallen. Bei diesen Abnahmestellen wird mit einer Strommenge von 3,8 TWh gerechnet. Daraus folgt ein erwartetes Gebührenaufkommen von rund 1,2 Millionen Euro .

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere enthält die Verordnung keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Diese Verordnung begründet keinen über den Vorgang der Gebührenzahlung hinausgehenden Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Insbesondere wird keine neue Informationspflicht eingeführt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Vollzugsaufwand)

Die Verordnung führt zu keiner Änderung des bereits seit Inkrafttreten der BAGebV durch die Gebührenerhebung und -einziehung hervorgerufenen Vollzugsaufwands des BAFA sowie des Aufwands für die diesbezügliche Wahrnehmung der Fachaufsicht durch das BMWi.

Die Verordnung enthält keine neue Informationspflicht für die Verwaltung.

V. Evaluierung

Die Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung wird im Rahmen des Erfahrungsberichtes nach § 97 EEG 2014 evaluiert. Das BAFA wird das BMWi in jährlichen Kurzberichten bis zum 31. März des auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahr über die Administration dieser Verordnung unterrichten.

VI. Zeitliche Geltung

Eine Befristung der BAGebV ist geprüft, aber abgelehnt worden, da die Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung zum sparsamen Verwaltungshandeln angesichts des Volumens der Besonderen Ausgleichsregelung eine dauerhafte Gebührenerhebung zur Deckung des Verwaltungsaufwands verlangen. Ungeachtet dessen soll die BAGebV auf Grund der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) bis 2018 in einer Besonderen Gebührenverordnung des BMWi nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes aufgehen.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgern.

VIII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Mit der Gebührenerhebung für die Bearbeitung von Anträgen auf Begrenzung der EEG-Umlage wird in Grundrechte der antragstellenden Unternehmen eingegriffen. Dieser Eingriff ist vor dem Hintergrund, dass die Kostenbelastung wertmäßig nur einen Bruchteil der mit der Besonderen Ausgleichsregelung verbundenen Begünstigung darstellt, verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

IX. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

X. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und 21 Schlüsselindikatoren berücksichtigt werden. Insbesondere werden durch die Anpassung der Gebührensätze die finanziellen Belastungen für den Bundeshaushalt ausgeglichen, die mit dem Vollzug der überarbeiteten Besonderen Ausgleichsregelung verbunden sind. Die Verordnung leistet somit einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts und damit zur Generationengerechtigkeit in Deutschland (Managementregel Nummer 7 und Schlüsselindikator Nummer 6).

XI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 regelt neben redaktionellen Änderungen insbesondere das neu gefasste Gebührenverzeichnis mit den erforderlichen Anpassungen zur Deckung des Verwaltungsaufwands des BAFA und des BMWi sowie zur der Umsetzung der neuen Begünstigungsstruktur der Besonderen Ausgleichsregelung.

Zu Nummer 1 (§ 1 BAGebV)

In § 1 Absatz 1 Satz 1, der die Gebührenerhebung für Amtshandlungen des BAFA im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage nach der Besonderen Ausgleichsregelung anordnet, werden die Verweise an das EEG 2014 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 1 BAGebV)

Nummer 2 passt die Verweise in § 2, der die Gebührenerhebung bei zurückgenommenen Anträgen regelt, und in § 3, der die Gebührenerhebung bei abgelehnten Anträgen regelt, an das geänderte Gebührenverzeichnis an.

Zu Nummer 3 (§ 4 BAGebV)

Durch Nummer 3 wird eine Übergangsbestimmung eingefügt. Diese regelt die Gebührenerhebung in Fällen, in denen Unternehmen Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage nach den neuen Bestimmungen des EEG 2014 bereits vor Inkrafttreten der geänderten BAGebV stellen. Nach § 11 VwKostG entsteht die Gebührenschuld zwar bereits mit Eingang des Antrags beim BAFA. Nach verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist für die Höhe der Gebühr aber die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblich und somit die geänderte BAGebV.

Aus Vertrauensschutzgründen ist es mit Blick auf die durch den vorliegenden Entwurf in aller Regel steigenden Gebührenbelastung für das einzelne Unternehmen geboten, eine kostenfreie Antragsrücknahme zu ermöglichen, wenn die Antragstellung noch unter Geltung der bisherigen BAGebV erfolgte.

Dies wird mit § 4 umgesetzt. Danach können Unternehmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung die vollständigen Antragsunterlagen eingereicht haben, den Antrag innerhalb einer Frist bis zum 31. August 2014 zurücknehmen, ohne dafür Gebühren nach der BAGebV entrichten zu müssen.

Die Regelung ist nicht anzuwenden auf Antragsteller, die noch vor Inkrafttreten des EEG 2014 Anträge nach altem Recht gestellt haben. Hierfür gelten die Regelungen zur Gebührenerhebung bei Antragsrücknahmen (§ 2) und Ablehnungen (§ 3) mit den entsprechenden Möglichkeiten zur Gebührenabsenkung nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG).

Zu Nummer 4 (Gebührenverzeichnis)

Nummer 4 fasst das Gebührenverzeichnis neu, in dem die gebührenpflichtigen Tatbestände geregelt sind und ihnen die zu entrichtende Gebührenhöhe zugeordnet ist.

Gegenüber dem geltenden Gebührenverzeichnis erfolgt eine Differenzierung hinsichtlich der Gebühren für die Begrenzung der EEG-Umlage nach drei Gruppen: Stromkostenintensive Unternehmen (Nummer 1), Schienenbahnen (Nummer 2) und Unternehmen im Sinne der Übergangs- und Härtefallbestimmungen nach § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 EEG 2014 (Nummer 3). Nummer 4 entspricht Nummer 2 des geltenden Gebührenverzeichnisses und regelt die Gebührenerhebung für die Umschreibung oder Übertragung eines Begrenzungsbescheides.

Für die Gruppen nach Nummer 1 bis 3 gilt wie in der bisherigen BAGebV eine strommengenabhängige Gebühr je Gigawattstunde. Daneben wird in den Gruppen nach Nummer 1 und 2 ein von der Strommenge unabhängiger fester Gebührensatz je Antragstellung eingeführt. Im Grundsatz erfolgt die Gebührenbemessung somit weiterhin wesentlich anhand des wirtschaftlichen Vorteils, der für das Unternehmen mit der Amtshandlung des BAFA und des BMWi verbunden ist. Dies entspricht den Gebührengrundsätzen des nach § 87 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 maßgeblichen Verwaltungskostengesetzes. Nach § 3 VwKostG sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht (sogenanntes Äquivalenzprinzip).

Der mit der Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung verbundene gestiegene Verwaltungsaufwand entfällt zu einem weit überwiegenden Anteil auf die Antragsbearbeitung in der Gruppe der stromkostenintensiven Unternehmen, bei denen die Prüfung der Antragsvoraussetzungen erheblich an Komplexität zunimmt. Zudem entfällt auch quantitativ ein Großteil der Anträge auf diese Gruppe (zugrunde gelegt werden rund 1750 stromkostenintensive

Unternehmen im Vergleich zu rund 140 Schienenbahnen und rund 300 Abnahmestellen nach § 103 Absatz 4 EEG 2014).

Daraus folgt, dass auf die stromkostenintensiven Unternehmen ein Verwaltungsaufwand von rund 10,4 Millionen Euro entfällt, während von den Schienenbahnen rund 0,9 Millionen Euro und von Unternehmen in der Härtefallregelung circa 1,3 Millionen Euro an Einnahmen zu erzielen sind, um den gruppenspezifischen Verwaltungsaufwand zu decken. Diese Aufschlüsselung ist die Basis für die Gebührenbemessung in den einzelnen Gruppen. Damit wird gewährleistet, dass die vom einzelnen Antragsteller zu entrichtende Gebühr nur zur Deckung des gruppenspezifischen Verwaltungsaufwands dient. Mit anderen Worten führt die gestiegene Komplexität des Antragsverfahrens für stromkostenintensive Unternehmen nicht etwa zu höheren Gebühren für Schienenbahnen. Dies trägt dem aufwandsseitigen Aspekt des Äquivalenzprinzips umfassend Rechnung, das den Verordnungsgeber verpflichtet, bei der Bemessung der Gebührenhöhe den Aufwand der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Ebenfalls zur Berücksichtigung des Aufwandsaspekts wird eine Gebühr je Antragstellung unabhängig von der Strommenge vorgesehen, die für stromkostenintensive Unternehmen 800 Euro (Nummer 1.2 des Gebührenverzeichnisses) und für Schienenbahnen 500 Euro (Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses) beträgt. Damit wird ein gewisser Mindestanteil des Aufwands abgedeckt, den jede Antragsbearbeitung unabhängig von der Komplexität des Einzelfalls und der Größe des Unternehmens verursacht. Dies dämpft den Effekt der bisherigen rein strommengenbezogenen Regelung, die dazu führte, dass der für die einzelne Antragsbearbeitung anfallende Verwaltungsaufwand bei Unternehmen mit sehr hohem Stromverbrauch sehr stark überkompensiert worden ist, während Unternehmen mit einem Stromverbrauch im unteren einstelligen Bereich nur zu einem geringen Anteil zur Deckung der durch ihre Antragstellung verursachten Kosten beigetragen haben.

Für Unternehmen im Sinne des § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 EEG 2014 bleibt es bei der ausschließlich strommengenabhängigen Gebührenbemessung. Anders als bei stromkostenintensiven Unternehmen und Schienenbahnen ergeht hier die Begrenzungsentscheidung nicht mit Wirkung für das ganze Unternehmen, sondern für die einzelne Abnahmestelle. Es wäre daher keine unternehmens- sondern nur eine abnahmestellenbezogene feste Gebühr je Antragstellung möglich. Hiervon wird abgesehen, da dies zu einer übermäßigen, weil weder mit dem individuell verursachten Aufwand noch dem individuellen Vorteil in Zusammenhang stehenden Belastung solcher Unternehmen führen würde, die für mehrere Abnahmestellen eine Begrenzung der EEG-Umlage beantragen.

Nummer 1 (Begrenzung der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen)

Nummer 1 regelt die Gebührenerhebung für antragstellende stromkostenintensive Unternehmen. Unterteilt ist die Gebührenerhebung in eine unternehmensbezogene Grundgebühr in Höhe von 800 Euro (Nummer 1.1.) sowie eine strommengenabhängige Gebühr nach Nummer 1.2.

Administrativer Aufwand zur Bearbeitung eines Antrags nach § 64 EEG 2014

Der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt werden folgende Annahmen zum Administrationsaufwand: Nach der Antragstellung durch das Unternehmen schließt sich sowohl eine formale als auch vielschichtige inhaltliche Prüfung der Antragsunterlagen und der entsprechenden Nachweisdokumente an. Die formale Prüfung beinhaltet neben der Überprüfung der für die Einhaltung der materiellen Ausschlussfrist notwendigen Antragsunterlagen (§ 64 Absatz 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 EEG 2014) auch die elektronische Erfassung und Dokumentation des fristgerechten Eingangs sowie die Strukturierung der Antragsdaten. Dies umfasst rund 5 Prozent des Arbeitsaufwandes, sofern das Unternehmen das elektronische Antragsverfahren des BAFA genutzt hat. Dies wird nach § 66 Absatz 2 EEG 2014 ab dem Antragsjahr 2015 grundsätzlich verpflichtend sein. Die materielle Prüfung umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte: Prüfung des Vorliegens eines Unternehmens im Sinne von § 5 Nummer 34 EEG 2014; Zuordnung von Unternehmen und Abnahmestellen zu einer in den Listen 1 und 2 des Anhangs 4 des EEG genannten Branchen, Prüfen des Vorliegens einer Neugründung nach § 64 Absatz 4 EEG, Abnahmestelle nach § 64 Absatz 6 Nummer 1 und gegebenenfalls des Vorliegens eines selbständigen Unternehmensteils nach § 64 Absatz 5 Satz 2 EEG 2014. Hierzu werden beispielsweise Handelsregisterauszüge, Gesellschafts- und Lieferverträge, Organigramme und auch Schalt- und Lagepläne geprüft. Wegen der erhöhten generellen Komplexität ist entsprechend gegenüber der Vorregelung auch mit deutlich mehr Voranfragen und Abstimmungsgesprächen zwischen dem BAFA und den Statistikbehörden zu rechnen.

Im Hinblick auf die Einstufung als Unternehmen der Listen 1 und 2 der Anlage 4 zum EEG 2014 sind nach den Erfahrungen der letzten Jahre verstärkt Versuche zu erwarten, durch ungenaue oder nicht zutreffende Angaben in den Kreis der antragsberechtigten Branchen zu gelangen. Dies wird nicht durch die Härtefallregelung des § 103 Absatz 4 EEG 2014 aufgefangen, da diese nur für die Unternehmen gilt, die im Begrenzungsjahr 2014 von der Besonderen Ausgleichsregelung profitiert haben. Dabei ist eine Prüfung auf 4-Steller-Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes 2008 sehr viel komplexer als die nach dem EEG 2012 lediglich zu absolvierende Unterscheidung nach deren Abschnitten B und C, da sich die zugehörigen Unternehmen einer Branche auf 4-Steller-Basis

von der nächsten Branche oft nur um Nuancen unterscheiden. Die Abschnitte B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden) und C (verarbeitendes Gewerbe) nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige sind dabei in ungefähr 245 4-Steller aufgeteilt. Trotz der Möglichkeit, nunmehr die Einordnung durch die statistischen Landesämter nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2014 auszuwerten, wird umfangreiche Aufklärungsarbeit anfallen. Denn die Einordnung der statistischen Landesämter ist bereits in den Vorjahren zum Teil von der Einschätzung des BAFA abgewichen, so dass sie lediglich eine Hilfe sein kann, nicht aber ungeprüft übernommen werden kann. Zudem spiegelt sie lediglich die Einordnung auf Unternehmensbasis wieder. Zu prüfen ist aber zusätzlich gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014 die Zugehörigkeit zu den Listen 1 und 2 der Anlage 4 des EEG 2014 an der jeweiligen Abnahmestelle. Da der Schwerpunkt der Tätigkeiten sowohl auf Unternehmensbasis als auch auf Abnahmestellenbasis sehr breit gefächert sein kann und die Aktivitäten im konkreten Einzelfall zu beurteilen sind, ist auch diesbezüglich mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen.

Wesentlicher Schwerpunkt der materiellen Prüfung bilden neben der Plausibilisierung und Nachvollziehbarkeit der an den einzelnen Abnahmestellen vorliegenden Stromverbrauchsmengen auch die Stromkosten und die Ermittlung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten des Unternehmens nach § 64 Absatz 6 Nummer 2 EEG 2014.

Die Durchsicht und Analyse der Wirtschaftsprüferbescheinigungen ist besonders zeitintensiv, da die Feststellungen und Daten in einer Gesamtbetrachtung verprobt werden müssen und die in den Berichten enthaltenen Angaben zum Teil sehr umfangreich sind. In diesem Zusammenhang ist neben der ordnungsgemäßen Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die Überleitungsrechnung von der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in die volkswirtschaftliche Größe der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten zu prüfen. Hierbei ist neben den angesetzten Positionen auch deren Höhe zu prüfen. Im Vergleich zu der Regelung in den früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes kommt es nun nicht mehr nur darauf an, dass ein bestimmtes Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung überschritten wird, um in den Genuss der Besonderen Ausgleichsreglung zu kommen. Denn für die Bestimmung des Umfangs der Begrenzung muss nunmehr möglichst genau berechnet werden, wie hoch die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse ist. Konnte man früher bestimmte Positionen der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen ungeprüft lassen, da sie keinerlei Auswirkungen auf das Erreichen der Schwelle der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung gehabt haben, so ist dieses nunmehr durch die Anknüpfung der Rechtsfolgenseite an diese Bruttowertschöpfung nicht mehr möglich.

Die Analyse der Stromkosten erweist sich ebenfalls als zeitintensiv, da es gilt, die ansatzfähigen von den nicht ansatzfähigen Kostenelementen wie zum Beispiel Stromsteuererstattun-

gen und den teilweisen Netzentgeltbefreiungen zu trennen. Dabei ist zu beachten, dass diese Kosten auch dann abgerechnet werden müssen, wenn sie nicht beantragt wurden aber hätten beantragt werden können, so dass zur Prüfung der Voraussetzungen der §§ 64 ff. EEG 2014 auch die Prüfung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen hinzukommt. Die Stromkostenverprobung ist damit ein komplexer Vorgang, der umfangreiche Kontrollrechnungen auslöst. So müssen die Stromlieferungsverträge und Stromrechnungen ausgewertet werden, um die Angaben des Unternehmens zu plausibilisieren. Zudem ist wegen der Aufweichung der materiellen Ausschlussfrist in Bezug auf die Stromrechnungen und Stromlieferverträge – diese sind nun nicht mehr ausschlussfristrelevant - damit zu rechnen, dass deren Nachforderung durch die Sachbearbeitung des BAFA bei den Unternehmen zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen wird.

Bei der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten sind neben der Überleitungsrechnung der Angaben aus den Gewinn- und Verlustrechnungen in die Bruttowertschöpfungsermittlungsrechnung ebenso die Prüfung einzelner Positionen hinsichtlich des korrekten Ansatzes und deren Bewertung entscheidend. Durch die zusätzlich zu überprüfenden Positionen der indirekten Steuern und Subventionen ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Bei der Bruttowertschöpfung dürfen die Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse nunmehr nicht in Ansatz gebracht werden. Damit sind sowohl die Kosten für Leiharbeiter als auch die Fälle, in denen zwei Unternehmen zwar einen Vertrag geschlossen haben, den sie als Werk-, Dienstleistungs- oder ähnlichen Vertrag bezeichnen oder ausgestaltet haben, der nach der tatsächlichen Vertragspraxis aber eine Arbeitnehmerüberlassung darstellt (verdeckte Arbeitnehmerüberlassung), nicht ansatzfähig.

Zudem ist nunmehr nach § 64 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014 die Stromkostenintensität, deren Bestandteile die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten und die Stromkosten eines Unternehmens sind, aus dem arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren zu bilden, was einen zusätzlichen Berechnungsaufwand bedeutet. Es müssen nunmehr im Vergleich zu den früheren Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht mehr nur die Stromkosten und die Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Unternehmens geprüft werden, sondern die Stromkosten und die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre. Damit verdreifacht sich der Verwaltungsaufwand, sofern nicht auf bereits vorhandenes Datenmaterial aus früheren Antragstellungen zurückgegriffen werden kann. Dies ist auf Grund der definitorischen Umstellung der Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen auf die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten ohne Abzug der Personalkosten für Leiharbeitsverhältnisse in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 nicht möglich.

Darüber hinaus ist nunmehr der Nachweis einer Zertifizierung, mit der der Energieverbrauch und die Energieeinsparpotenziale erhoben und bewertet worden sind, für alle Unternehmen verpflichtend. Dieser Bestandteil der Prüfung wird also von größerer Bedeutung sein als im EEG 2012, da die nun hinzu gekommenen Unternehmen mit einem Verbrauch von unter 10 GWh ebenfalls auf diese Voraussetzung hin überprüft werden müssen Es handelt sich hierbei um etwa zwei Drittel der antragstellenden Unternehmen, die diese Anspruchsvoraussetzung nunmehr zusätzlich nachweisen müssen.

Auch auf Rechtsfolgenseite erhöht sich der Verwaltungsaufwand mit den Vorgaben zur Begrenzungswirkung nach § 64 Absatz 2 EEG 2014 deutlich. Dadurch, dass nunmehr für jedes antragstellende Unternehmen nach § 64 Absatz 1 EEG 2014 überprüft werden muss, ob für dieses die günstigere Begrenzung nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 (sogenanntes „Cap“ und „Super-Cap“) greift, muss in jedem Fall die Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten nunmehr centgenau berechnet werden. Dies führt im Gegensatz zur Prüfung der Vorjahre zu einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand, da die Bruttowertschöpfung nunmehr nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 den Zahlbetrag an EEG-Umlage im Begrenzungsjahr bestimmt. Bislang war die Ermittlung der Bruttowertschöpfung lediglich für das Erfordernis des Erreichens eines bestimmten Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung relevant, so dass bestimmte Sachverhalte hierbei ungeprüft blieben. Die durch die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vorgegebene Bemessung des Umfangs der Besonderen Ausgleichsregelung erzeugt so einen erheblichen administrativen Mehraufwand für das BAFA.

Die Prüfung von Neugründungen wird gegenüber der Altregelung mehr Zeit und einen erhöhten Verwaltungsaufwand in Anspruch nehmen, da nach § 64 Absatz 4 Satz 3 EEG 2014 das Vorliegen derer Anspruchsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres nunmehr vom BAFA nachträglich nochmals überprüft werden muss. Damit wird dem Grunde nach ein weiteres fast vollständiges Prüfverfahren für dasselbe Begrenzungsjahr des neu gegründeten Unternehmens notwendig.

Jedes Antragsverfahren muss aus Gründen der Korruptionsprävention und auf Grund des hohen wirtschaftlichen Wertes einer durchschnittlichen Begrenzungsentscheidung durch einen weiteren Sachbearbeiter zweitgeprüft werden. Diese Zweitprüfung weist einen geringeren Umfang als die Prüfung durch den ersten Sachbearbeiter auf, erstreckt sich aber ebenfalls auf einzelne dem Fall angepasste Prüfungsschwerpunkte. Da sich der Umfang der Zweitprüfung am Umfang und den Inhalten der Erstprüfung orientiert, ist von einem steigenden Aufwand gegenüber der Zweitprüfung nach dem EEG 2012 auszugehen.

Der Arbeitsaufwand eines Vorganges erhöht sich, wenn Rückfragen oder Anhörungsverfahren notwendig werden. Mit vermehrten Rückfragen gegenüber der Vorregelung ist zu rechnen. Dies zeichnet sich bereits sehr deutlich bei den gestiegenen telefonischen, persönlichen

und schriftlichen Anfragen ab. Bei diesen Anfragen werden regelmäßig bereits Einzelfallfragen hinsichtlich der künftigen Antragstellung des Unternehmens geklärt, die später häufig Gegenstand des weiteren Verwaltungsverfahrens werden. Wegen der komplexen Berechnung der Begrenzungswirkung mit mehreren möglichen Begrenzungssätzen, die zudem für alle Unternehmen individuell zu berechnen sein werden (sogenanntes „Cap“ und „Super-Cap“), sind auch nach Erlass von Begrenzungsbescheiden Nachfragen seitens der Unternehmen, Elektrizitätsversorgungs- oder Übertragungsnetzbetreiber zu erwarten.

Auf Basis der mehrjährigen Erfahrungen des BAFA aus den letzten Antragsjahren ist damit zu rechnen, dass sich immer mehr Unternehmen der Möglichkeit der Umwandlung ihrer Standorte und Unternehmen bedienen werden, um in den Genuss der Besonderen Ausgleichregelung zu kommen. Diese bedeuten einen großen Aufwand, da es sich stets um individuell zu prüfende Gegebenheiten handelt. In diesem Zusammenhang müssen die Kaufverträge und Gesellschafterbeschlüsse geprüft sowie die entsprechenden Verhältnisse vor und nach der Umstrukturierung dezidiert untersucht werden, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und in welchem Umfang bereits erteilte Begrenzungsbescheide weiterhin durch das Unternehmen genutzt werden können und auf der Basis welcher Daten von früheren Geschäftsjahren ein umstrukturiertes Unternehmen seine Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen hat.

Bezogen auf die sich anschließende Antragstellung finden regelmäßig Vorabstimmungen zwischen dem antragstellenden Unternehmen und dem BAFA statt. Dies reicht von der kurzen telefonischen oder schriftlichen Anfragen zu den aktuellen Bestimmungen über konkrete Einzelfall- und Grundsatzfragen, die nicht den veröffentlichen Verwaltungserlassen entnommen werden können, bis hin zu mehrstufigen, komplexen für die jeweilige Antragstellung erforderlichen Vorverfahren. Da diese Vorabstimmungen oder Vorverfahren unmittelbar das jeweilige sich anschließende Bescheidverfahren entlasten, ist der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand in die Kalkulation der zur Kostendeckung erforderlichen Gebühreneinnahmen eingeflossen.

Zugrundeliegende Annahmen für die Gebührenkalkulation

Bei der Berechnung der Gebühren wurden die dem BAFA vorliegenden Antragsdaten für das Begrenzungsjahr 2014 zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Daten der Unternehmen aus deren Geschäftsjahr 2012. So wurden für das Begrenzungsjahr 2014 2.098 stromintensiven Unternehmen für 2.707 Abnahmestellen mit einer privilegierten Strommenge von 96.136 GWh die Begrenzung der EEG-Umlage gewährt. Für die Abschätzung der Gebühren wurden nur die begünstigten Unternehmen mit deren privilegierter Strommenge des Begrenzungsjahres 2014 zu Grunde gelegt. Dabei wurden auch deren

Strommengen, Stromkosten und Bruttowertschöpfung aus deren letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor Antragstellung im Jahr 2013 für die Begrenzung 2014 mit berücksichtigt. Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die auf Grund der gesetzlichen Neuregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2014 erstmalig einen Antrag stellen werden, konnten mangels statistischer Daten nicht mit in die Betrachtungen einbezogen werden. Für die Berechnung der Gebührensätze wird im Vergleich zum Begrenzungsjahr 2014 von einer nahezu gleichbleibenden Anzahl von antragstellenden Unternehmen und einer ungefähr gleichbleibenden begünstigten Strommenge ausgegangen. Der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung der Anträge nach § 64 EEG 2014 wird mit rund 10,4 Millionen Euro angesetzt.

Zu Nummer 1.1

Die Gebühr nach Nummer 1.1 wird für die Antragstellung eines Unternehmens erhoben. Sie bezieht sich somit auf sämtliche von dem antragstellenden Unternehmen in einem Antragsjahr begehrten Begrenzungen für seine Abnahmestellen. Anknüpfungspunkt für diese unternehmensbezogene Gebühr ist § 64 Absatz 2 EEG 2014. Dieser bezieht die Rechtsfolgen der Begrenzungsentscheidung anders als noch § 41 Absatz 3 EEG 2012 nicht ausschließlich auf die einzelne Abnahmestelle, sondern auch auf das antragstellende Unternehmen. So wird künftig die EEG-Umlage nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf 0,5 bzw. 4 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren erzielt hat. Ob die Begrenzung auf 0,5 oder auf 4 Prozent der Bruttowertschöpfung erfolgt, hängt davon ab, ob die Stromkostenintensität des Unternehmens über oder unter 20 Prozent liegt. Maßgeblich hierfür sind ebenfalls die letzten drei Geschäftsjahre (§ 64 Absatz 6 Nummer 3 EEG 2014). Folglich muss das BAFA neben der Begrenzungsentscheidung für jede Abnahmestelle den Antragsteller auch dahingehend bescheiden, ob die Begrenzung für alle Abnahmestellen des Unternehmens in Höhe von 0,5 oder 4 Prozent seiner Bruttowertschöpfung erfolgt.

Die Gebühr nach Nummer 1.1 fällt unabhängig von der Anzahl der beantragten Abnahmestellen nur einmal an. Dementsprechend wird diese Gebühr auch nicht ein weiteres Mal erhoben, wenn ein bereits gestellter Antrag innerhalb der Ausschlussfrist des § 66 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 um weitere Abnahmestellen für dasselbe Begrenzungsjahr ergänzt wird.

Mit der einheitlichen Gebühr je Unternehmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass jeder Antrag vollkommen unabhängig von der Anzahl der beantragten Abnahmestellen für bestimmte Prüf- und Administrationsarbeiten einen identischen Mindestanteil an Personal- und Sachkosten verursacht. Die Prüf- und Administrationsarbeiten erstrecken sich dabei insbesondere auf die oben beschrieben Prüfungspunkte zur Bruttowertschöpfung und der Einstufung der Unternehmen und deren Abnahmestellen in die Branchenzugehörigkeit zu den 4-Stellern nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes.

Die Höhe der Gebühr wird dabei so festgelegt, dass dieser Mindestaufwand gedeckt wird. Insoweit ist auf der Grundlage einer Erhebung beim BAFA davon auszugehen, dass die Antragsbearbeitung in einem rechtlich und tatsächlich sehr einfach gelagerten Sachverhalt inklusive Zweitprüfung mit 800 Euro anzusetzen ist. Ein solcher Fall bindet einen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes für rund 782 Minuten. Dieser Zeitraum untergliedert sich in die Antragsannahme mit 5 Minuten, die Erstprüfung mit 550 Minuten, die Zweitprüfung mit 200 Minuten, die Erteilung des Bescheids mit 11 Minuten sowie antragsbezogene Grundsatz- und IT-Arbeit mit 16 Minuten. Abgedeckt sind damit nur Fälle von Unternehmen mit einem Stromlieferungsvertrag und einer Jahresstromrechnung. Solche Fallgestaltungen sind jedoch nicht die Regel, da die stromkostenintensiven Unternehmen häufig über mehrere Abnahmestellen verfügen und damit regelmäßig auch von mehreren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert werden. Ebenfalls nicht durch die Grundgebühr abgedeckt sind weitere Besonderheiten wie Weiterlieferungen von Strom oder Eigenerzeugung, die einer gesonderten Prüfung bedürfen.

Für die Ermittlung der Grundgebühr wurde ein Teil der Grundsatzarbeit (z.B. Verfassen von antragsbezogenen Merkblättern, Hinweisen oder Verfahrensanleitungen für die stromkostenintensiven Unternehmen) und der IT-Programmierung speziell für die Antragsbearbeitung mit berücksichtigt. Dieser Aufwand, der überwiegend von Mitarbeitern des höheren Dienstes und nur teilweise von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes erbracht wird, wird mit den in der Grundgebühr enthaltenen 16 Minuten nur zu einem geringen Teil abgedeckt. Der Rest des Aufwandes, der hier anfällt, wird durch die strommengenabhängige Gebühr nach Nummer 1.2 abgedeckt.

Stromkostenintensive Unternehmen haben nach § 66 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014 ab dem Antragsjahr 2015 ihren Antrag elektronisch über das vom BAFA eingerichtete Portal zu stellen. Im Antragsjahr 2014 werden noch einige Unternehmen nicht über das vom BAFA eingerichtete elektronische Portal, sondern postalisch mittels Papierunterlagen ihren Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen. Mit der Papierantragstellung ist gleichzeitig ein höherer Verwaltungsaufwand und damit Kosten verbunden. Da die elektronische Antragstellung ab dem Antragsjahr 2015 verbindlich ist, wurde bei der Ermittlung des Mindestverwaltungsaufwandes für den zugrunde gelegten einfachsten Fall davon ausgegangen, dass die Anträge elektronisch gestellt werden.

Die Verwaltungskosten für den der Gebühr nach Nummer 1.1 zu Grunde gelegten einfach gelagerten Fall wurden unter Berücksichtigung des Personalkostensatzes, der Gemeinkosten und der Sachkostenpauschale nach den Sätzen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (BMF-Rundschreiben vom 02.07.2012 – II A 3 – H 1012-10/07/0001 :006) sowie unter Berücksichtigung von weiteren Kosten wie beispiels-

weise der Entwicklungskosten für die IT-Applikation berechnet. Mit der so festgelegten Gebühr nach Nummer 1.1 der Anlage sollen ausgehend von rund 1.700 antragstellenden Unternehmen im Begrenzungsjahr 2014 rund 1,4 Millionen Euro und damit circa elf Prozent des zur Bearbeitung von Anträgen nach § 64 EEG 2014 angesetzten Verwaltungsaufwands gedeckt werden.

Zu Nummer 1.2

Nummer 1.2 enthält die strommengenabhängige Gebühr, deren Höhe sich danach bemisst, welchen wirtschaftlichen Vorteil das antragstellende Unternehmen mit der Begrenzung der EEG-Umlage voraussichtlich erzielen wird. Es wird danach differenziert, ob für das Unternehmen die EEG-Umlage voraussichtlich auf die Mindestumlage von 0,05 oder 0,1 Cent/kWh (dann 125 bzw. 105 Euro je Gigawattstunde), auf 0,5 oder 4 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens (90 bzw. 80 Euro je Gigawattstunde) oder auf 15 Prozent der EEG-Umlage (70 Euro je Gigawattstunde) reduziert wird.

Im Übrigen entspricht der Gebührentatbestand der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses der geltenden BAGebV. Maßgeblich für die Höhe ist damit nach wie vor die vom antragstellenden Unternehmen oder selbständigen Unternehmensteil an einer antragsgegenständlichen Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verbrauchte Strommenge. Diese in der Vergangenheit verbrauchte Menge ist ein Indikator für den Stromverbrauch im Begrenzungszeitraum und somit maßgebliche Prognosegrundlage für den wirtschaftlichen Wert, den ein Unternehmen mit der Begrenzungsentscheidung des BAFA realisieren kann. Für die erste im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der betreffenden Abnahmestelle verbrauchte Gigawattstunde wird keine Gebühr erhoben, da nach § 64 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014 die EEG-Umlage in diesem Umfang nicht begrenzt wird.

Die Staffelung in Nummer 1.2 stellt in Umsetzung des verwaltungskostenrechtlichen Äquivalenzprinzips ein angemessenes Verhältnis zwischen der individuellen Gebührenhöhe und dem individuellen wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung für das betreffende Unternehmen her. Auf Grund der geänderten Rechtsfolgen der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 können Unternehmen mit identischem Stromverbrauch eine unterschiedlich hohe Entlastungswirkung erzielen. Dies wird gebührenseitig berücksichtigt und den Unternehmen mit 125 Euro je Gigawattstunde die höchste Gebühr zugeordnet, die voraussichtlich nur 0,05 Cent je Kilowattstunde an EEG-Umlage zu zahlen haben, während Unternehmen, die „nur“ unter die grundsätzliche Begrenzung auf 15 Prozent der EEG-Umlage fallen, mit dem niedrigsten Gebührensatz in Höhe von 70 Euro je Gigawattstunde belastet werden. Dazwischen liegen Unternehmen, deren voraussichtliche EEG-Umlage auf 0,1 Cent je Kilowattstunde

(105 Euro) oder in Höhe von 0,5 Prozent (90 Euro Gebühr je Gigawattstunde) oder 4 Prozent (80 Euro je Gigawattstunde) ihrer Bruttowertschöpfung begrenzt wird. Die Werte sind dabei so kalkuliert, dass die Gebührenbelastung im Vergleich zur individuellen Entlastungswirkung im Wesentlichen unabhängig davon ist, in welche der Begünstigungskategorien ein Unternehmen nach § 64 Absatz 2 eingeordnet wird (vgl. hierzu die Tabellen unter A. IV. 3.b) aa)).

Zu Nummer 2 (Begrenzung der EEG-Umlage für Schienenbahnen)

Nummer 2 regelt die Gebührenerhebung für antragstellende Schienenbahnen. Unterteilt ist die Gebührenerhebung wie bei stromkostenintensiven Unternehmen nach § 64 EEG 2014 in eine Grundgebühr in Höhe von 500 Euro (Nummer 2.1.) sowie eine strommengenabhängige Gebühr in Höhe von 60 Euro je Gigawattstunde (Nummer 2.2).

Der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt sind folgende Annahmen:

Die Prüfung der Begrenzung der EEG-Umlage von Schienenbahnen enthält einige abweichende Prüfungsschritte im Vergleich zu stromkostenintensiven Unternehmen. Bei einer Schienenbahn muss es sich um ein Unternehmen im Sinne des § 5 Nummer 28 EEG 2014 handeln. Eine Schienenbahn ist jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen oder die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen betreibt.

Anders als bei stromkostenintensiven Unternehmen kommt es für das Erreichen des Mindeststromverbrauchs für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nicht nur auf die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr nach §§ 60 oder 61 EEG 2014 umlagepflichtige und selbst verbrauchte Strommenge an der Abnahmestelle des Unternehmens an, sondern es muss sich zusätzlich um die unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbrauchte Strommenge handeln. Zudem ist bei dieser Strommenge die rückgespeiste Energie nicht zu berücksichtigen.

Die Begrenzung der EEG-Umlage bei einer Schienenbahn erfolgt zwar abnahmestellenbezogen. Durch die abweichende Definition des Begriffes der Abnahmestelle für Schienenbahnen kann eine Schienenbahn nur jeweils über eine einzige Abnahmestelle verfügen. Denn Abnahmestelle ist die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr des Unternehmens (§ 62 Absatz 3 Satz 1 EEG 2014).

Anders als bei stromkostenintensiven Unternehmen müssen Schienenbahnen nicht eine bestimmte Stromintensität, Bruttowertschöpfung und den Betrieb eines zertifizierten Energie- und Umweltmanagementsystems nachweisen. Insoweit stellt sich der Verwaltungsaufwand

zur Administrierung der Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen anders dar als jener für stromkostenintensive Unternehmen (s. im Einzelnen nachstehende Begründung zu Nummer 2.1).

Infolge der Absenkung der Schwellenwertes für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung bei Schienenbahnen von 10 GWh nach dem EEG 2012 auf 2 GWh nach dem EEG 2014, wird angenommen, dass sich die Anzahl der antragstellenden Schienenbahnen von derzeit 72 Schienenbahnen auf rund 140 erhöht. Gleichzeitig wird allerdings nur mit einer sehr leicht steigenden privilegierten Strommenge von 10965 GWh auf rund 11300 GWh gerechnet, da die durch die Absenkung der Schwelle hinzukommenden Schienenbahnen deutlich geringere Strommengen aufweisen werden als die bislang antragsberechtigten Schienenbahnen. Der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung der Anträge nach § 65 EEG 2014 wird mit rund 890.000 Euro angesetzt.

Zu Nummer 2.1

Die Gebühr nach Nummer 2.1 wird für die Antragstellung einer Schienenbahn erhoben. Wie auch bei Nummer 1.1 gilt, dass diese Gebühr nur einmal pro Antragsjahr und Unternehmen anfällt.

Die antragsbezogene Gebühr nach Nummer 2.1 trägt wie letztere dem Umstand Rechnung, dass jeder Antrag unabhängig von der Höhe der begünstigten Strommenge für die Prüfung und Administrierung einen bestimmten Mindestaufwand an Personal- und Sachkosten verursacht. Dieser zwingend anfallende Mindestaufwand bindet einen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes für rund 481 Minuten. Dieser Zeitraum untergliedert sich in die Antragsannahme mit 5 Minuten, die Erstprüfung mit 315 Minuten, die Zweitprüfung mit 134 Minuten, die Erteilung des Bescheids mit 11 Minuten sowie antragsbezogene Grundsatz- und IT-Arbeit mit 16 Minuten. Bei diesen Annahmen wird wie auch bei stromkostenintensiven Unternehmen davon ausgegangen, dass die Antragstellung elektronisch erfolgt.

Für die Antragsannahme, d.h. für die Durchsicht der elektronisch eingereichten Unterlagen und in das Portal eingetragenen Daten benötigt ein Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes rund 5 Minuten. Hierbei wird geprüft, ob sämtliche Daten und Nachweise vollständig vorliegen und es werden erste kursorische Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Die dann sich anschließende Erstprüfung benötigt rund 315 Minuten. Bei dieser Erstprüfung wird Folgendes geprüft: Vorliegen eines Unternehmens im Sinne des § 5 Nummer 34 EEG 2014 und einer Schienenbahn im Sinne des § 5 Nummer 28 EEG 2014. Weiterhin muss für die Ermittlung des im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge geprüft werden, welche Strommenge unmittelbar für den

Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde. Dabei ist nach § 65 Absatz 1 EEG 2014 auch die Menge der rückgespeisten Energie zu berechnen, da diese von der Begrenzungsentscheidung ausgeschlossen ist. Ebenfalls zu prüfen ist das Vorliegen einer Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nummer 12 EEG 2014 sowie der entsprechenden Strommengen, des Bilanzkreises und des Bilanzkreisvertrages im Sinne des § 5 Nummer 5 und 6 EEG 2014 sowie des maßgeblichen Netzes im Sinne des § 5 Nummer 26 EEG 2014. Ein besonderer Prüfungsschwerpunkt liegt dabei auch in einfach gelagerten Fällen auf der Ermittlung der Fahrstrommenge im Schienenbahnverkehr, da diese Strommenge regelmäßig nicht ohne Weiteres – anders als bei stromkostenintensiven Unternehmen – aus den Stromrechnungen und Stromlieferungsverträgen entnommen werden können. In diesem Zusammenhang sind auch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Nummer 13 EEG 2014 sowie der Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des § 5 Nummer 31 EEG 2014 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr des Schienenbahnunternehmens festzustellen. Nach der Erstprüfung schließt sich zum Zwecke der Qualitätssicherung und zur Korruptionsprävention eine Zweitprüfung ebenfalls durch einen Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes an. Diese Zweitprüfung benötigt 134 Minuten. Die Erstellung und der Versand der Begrenzungsbescheide dauert rund 11 Minuten, da die Begrenzungsbescheide trotz des elektronischen Antragsverfahrens absehbar noch postalisch vom BAFA versandt werden müssen. Für Zwecke der Festlegung der Adressaten der Begrenzungsbescheide gemäß § 66 Absatz 3 EEG 2014 ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Nummer 13 EEG 2014 sowie der Übertragungsnetzbetreiber im Sinne des § 5 Nummer 31 EEG 2014 für den Begrenzungszeitraum festzustellen.

Für die Ermittlung der Grundgebühr wurde ein Teil der Grundsatzarbeit (z.B. Verfassen von Merkblättern, Hinweisen oder Verfahrensanleitungen für die Schienenbahnunternehmen) und der IT-Programmierung speziell für die Schienenbahnen mit 16 Minuten pro Antragsbearbeitung berücksichtigt. Diese Arbeit, die überwiegend von Mitarbeitern des höheren Dienstes und nur teilweise von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes erbracht wird, wird mit den in der Grundgebühr enthaltenen 16 Minuten bei weitem nicht abgedeckt. Der Rest des Aufwandes wird daher durch die strommengenabhängige Gebühr kompensiert. So müssen im Portal des BAFA als auch in der für die Sachbearbeiter des BAFA zur Verfügung stehenden Fachanwendung für die Anträge der Schienenbahnen andere Eingabe- und Prüfungsfelder programmiert werden als für die stromkostenintensiven Unternehmen. Dieser prozentual auf jeden Antrag eines Schienenbahnunternehmens entstehende Aufwand ist auf Grund der deutlich geringeren Anzahl der Schienenbahnen entsprechend höher als bei den stromkostenintensiven Unternehmen, wo deutlich mehr Unternehmen entsprechende Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage stellen.

Durch die Gebühr nach Nummer 2.1 werden die mit dem beschriebenen zeitlichen Aufwand verbundenen Kosten einfach gelagerter Fälle abgedeckt. Bei anzunehmenden 140 antragstellenden Schienenbahnunternehmen wird ein Gebührenvolumen von 70.000 Euro erreicht und damit rund acht Prozent des zur Bearbeitung von Anträgen nach § 65 EEG 2014 angesetzten Verwaltungsaufwands gedeckt.

Der übrige Verwaltungsaufwand wird durch die strommengenabhängige Gebühr nach Nummer 2.2 kompensiert und erfasst damit die Kosten der in aller Regel komplexeren Antragsprüfung. Anders als in dem der Grundgebühr zugrunde liegenden einfachen Fall werden Schienenbahnen häufig von mehreren Elektrizitätsversorgungsunternehmen beliefert und fahren zum Teil in Gebieten von mehreren Übertragungsnetzbetreibern. Die Komplexität erhöht sich auch, wenn beispielsweise eine Schienenbahn neu gegründet, umstrukturiert worden ist, ein Wechsel des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder Übertragungsnetzbetreibers erfolgt oder erfolgte oder aber ein Antrag nach § 103 Absatz 5 EEG 2014 für die zweite Jahreshälfte des Jahres 2014 gestellt wird. Zudem treten regelmäßig weitere Besonderheiten zu Tage, wie zum Beispiel Weiterlieferungen oder die Eigenerzeugung von Strom.

Zu Nummer 2.2

Nummer 2.2 enthält die strommengenabhängige Gebühr. Sie beträgt 60 Euro je Gigawattstunde. Anders als bei stromkostenintensiven Unternehmen erfolgt die Gebührenerhebung auch für die erste Gigawattstunde, denn diese ist ebenfalls in Höhe von 20 Prozent von der EEG-Umlage befreit. Mit der strommengenabhängigen Gebühr wird der wirtschaftliche Wert, den die Begrenzung der EEG-Umlage für eine Schienenbahn bewirkt, abgebildet.

Zu Nummer 3 (Begrenzung der EEG-Umlage nach § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4)

In Nummer 3 werden die Gebührensätze für Unternehmen geregelt, die Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage nach § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 EEG 2014 stellen. Hierbei geht es um Unternehmen, die in der Vergangenheit von der Besonderen Ausgleichsregelung profitierten, wegen der geänderten Voraussetzungen künftig aber nicht mehr nach § 64 Absatz 2 EEG 2014 begünstigt werden. Diese Unternehmen können nach den Übergangs- und Härtefallregelungen des § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 EEG 2014 unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin begünstigt werden. In ihrer Systematik entspricht der Gebührentatbestand der Nummer 1 der bislang geltenden BAGebV.

Der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt sind folgende Annahmen:

Der Prüfaufwand des BAFA bei der Begrenzung der EEG-Umlage für Fälle in der Übergangs- und Härtefallregelung gestaltet sich im Wesentlichen genauso wie bei stromintensiven Unternehmen nach § 64 EEG. Anders als bei § 64 EEG-Fällen ist hier allerdings die Bruttowertschöpfung nur für die Bestimmung des Erreichens eines Schwellenwertes der Stromintensität zu prüfen. Damit ist nicht zwingend eine centgenaue Prüfung erforderlich, da hier die Begrenzung der EEG-Umlage nicht auf Grund eines Prozentsatzes der Bruttowertschöpfung (sogenannter „Cap“ und „Super-Cap“, vergleiche § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014) begrenzt werden kann. Jedoch wird bei der Prüfung von Anträgen nach § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 EEG 2014 genau zu prüfen sein, ob die Identität des antragstellenden Unternehmens erhalten geblieben ist, da es ansonsten nicht weiter begünstigt werden kann.

Nach § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 EEG 2014 erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage weiterhin ausschließlich abnahmestellenbezogen. Aus diesem Grund ist eine Antragsgebühr anders als bei stromkostenintensiven Unternehmen, wo infolge des § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014 (des sogenannten „Caps“ oder „Super-Caps“) die Begrenzung unternehmensbezogen erfolgt, nicht angezeigt, da sie zu einer starken Benachteiligung von Unternehmen mit mehreren Abnahmestellen führen würde.

Es wird nach den Berechnungen auf Basis der Daten für die Begrenzung 2014 des BAFA erwartet, dass voraussichtlich rund 300 Abnahmestellen mit einer privilegierten Strommenge von rund 3.800 GWh von der Regelung des § 103 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 EEG profitieren. Der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung der Anträge nach § 103 Absatz 4 EEG 2014 wird mit rund 1,3 Millionen Euro angesetzt.

Zu Nummer 4 (Gebühr für die Umschreibung oder Übertragung eines Begrenzungsbescheides)

Nummer 4 regelt die Gebühr für Umschreibungen oder Übertragungen eines Begrenzungsbescheides. Bei der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass die Fallzahlen gegenüber dem EEG 2012 konstant bleiben und der Verwaltungsaufwand für diese Amtshandlungen nicht steigt. Da nach § 67 Absatz 3 EEG 2014 die Übertragung von Begrenzungsbescheiden nunmehr gesetzlich kodifiziert ist, erfolgt diesbezüglich eine Anpassung des Gebührentatbestandes.

Basierend auf den bisherigen Erfahrungen wird von ungefähr 30 Anträgen auf Umschreibung oder Übertragung eines Begrenzungsbescheids pro Jahr ausgegangen, so dass das gesamte Gebührenvolumen nach Nummer 4 voraussichtlich 7.500 Euro beträgt.

Die Erhebung der Gebühr nach Nummer 4 erfolgt, wenn privilegierte Unternehmen beispielsweise im Begrenzungsjahr umstrukturiert werden. Ändert sich nach einer Umstrukturierung nur der Firmennamen, schreibt das BAFA den Begrenzungsbescheid auf Antrag auf den neuen Firmennamen um. Eine Übertragung eines Begrenzungsbescheides nach § 67 Absatz 3 EEG 2014 kommt in Betracht, sofern ein privilegiertes Unternehmen nach dem Umwandlungsgesetz umstrukturiert wird. Weitere Anwendungsfälle sind sogenannte asset deals sowohl im Rahmen der Gesamt- als auch der Einzelrechtsnachfolge. Der Arbeitsablauf bei Umstrukturierungen stellt sich in der Regel wie folgt dar: Viele Unternehmen fragen bei einer geplanten Umstrukturierung bereits im Rahmen der Antragstellung oder nach einer Begrenzungsentscheidung beim BAFA an, wie die Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Umstrukturierung nachgewiesen werden können oder unter welchen Umständen ein Begrenzungsbescheid übertragen werden kann. Dazu werden häufig mehrere Szenarien von Umstrukturierungen geschildert, da das Unternehmen oftmals zu diesem Zeitpunkt noch keine Entscheidung zur genauen Ausgestaltung der Umstrukturierung getroffen hat. Diese müssen dann jeweils vom BAFA bewertet werden. Grundsätzlich legen die Unternehmen bei Umstrukturierungen sämtliche relevanten Unterlagen vor, um dem BAFA die Bewertung der jeweiligen Umstände zu ermöglichen. Das sind in der Regel Handelsregisterauszüge, Spaltungs-, Verschmelzungs-, Kaufverträge oder deren Entwürfe, Organigramme oder Graphiken der Unternehmensverflechtung(en), sowie die ausführliche Darlegung der Vorher-Nachher-Situation der Umstrukturierung. Dabei ist zu beachten, dass wegen der Vielzahl der Gestaltungsmöglichkeiten von Unternehmen stets eine Einzelfallbetrachtung der Vorgänge und damit der anzufordernden Unterlagen angestellt werden muss. Regelmäßig müssen Unterlagen vom BAFA nachgefordert werden, da das BAFA die Übertragbarkeit eines Bescheids nach § 67 Absatz 3 EEG 2014 zu prüfen hat. Schließlich haben erfolgte Umstrukturierungen zumeist Einfluss auf spätere Antragstellungen zur Besonderen Ausgleichsregelung so dass daraus wiederum Änderungen bei der späteren Nachweisführung der Voraussetzungen resultieren.

Da die Antragsteller in den Fällen der Umschreibung und Übertragung keinen erneuten wirtschaftlichen Vorteil erzielen ist es angemessen, die Gebühr auf 250 Euro festzusetzen.

Eine Umschreibung erfolgt auch, wenn ein privilegiertes Unternehmen das Elektrizitätsversorgungsunternehmen wechselt und infolge dessen nach § 67 Absatz 4 Satz 1 EEG 2014 der Begrenzungsbescheid gegenüber dem neuen Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirkt. Um eine Umschreibung handelt es sich begrifflich auch in den – seltenen – Fällen eines Wechsels des an der Abnahmestelle regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers. Nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses wird in beiden Fällen keine Gebühr erhoben.

Zu Artikel 2

Nach Artikel 2 tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.